



Gemeinde Rhäzüns

**Gesetz für das Befahren
von Wald- und Feldstrassen
mit Motorfahrzeugen**

Gemeinde Rhäzüns – Gesetz für das Befahren von Wald- und Feldstrassen mit Motorfahrzeugen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Waldstrassen.....	3
II. Feldstrassen	4
III. Gebühren.....	5
IV. Strafbestimmungen	5
V. Schlussbestimmungen	6

I. Waldstrassen

Gestützt auf Art. 15 eidg. WaG, Art. 20 kant. WaG und Art. 16 kant. WaV von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Oktober 1999.

Art. 1 Waldstrassen ohne Fahrverbot

Die folgende Waldstrasse hat die Funktion von Gemeindestrassen und steht dem Motorfahrzeugverkehr offen: Strasse Via Mulin Sura bis Parkplatz Mulin Sura. Es gelten folgende Einschränkungen:

- Höchstgewicht 28 Tonnen
- Höchstbreite 2.5 m

Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligung

Die folgenden Waldstrassen dienen nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements:

- Alpstrasse bis Alp Sura (Zufahrt von Rhäzüns)
- Strasse nach Tschunceuns
- Strasse Runcaglia/Val Curtgin
- Strasse Vegnas bis Runcars und Hütte Vallatscha
- LKW Strasse Figiu bis Salums
- Zufahrt Mineralquelle Pumpstation Isla
- Strasse zur Deponie Undrau
- Strasse auf Tarmuz

Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Wildhut, Sanität, Feuerwehr, Öl- und Chemiewehren, Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Feuerschau, EWT, EWZ, NOK, Gerichte für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild
- e) Schiessanlagen- und Feshütten-Benützer Tarmuz

Art. 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

Die Gemeinde erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen an:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten zur Ausübung ihrer Tätigkeit
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke wie Abtransport von Leseholz, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, Mithilfe beim Heuen usw.
- d) Fahrzeuge gehbehinderter Personen

II. Feldstrassen

Gestützt auf Art. 3 SVG (Strassenverkehrsgesetz des Bundes), Art. 7, 10 und 13 GAV (Ausführungsverordnung des Kantons) zum SVG von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. Oktober 1999.

Art. 6 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

Sämtliche Feldstrassen unterliegen einem Fahrverbot

Art. 7 Ausnahmen ohne Bewilligung

Sämtliche Ausnahmen sind in Art. 4 dieses Gesetzes enthalten.

Art. 8 Ausnahme mit Bewilligungspflicht

¹ Die Feldstrasse Quadra/Sogn Gieri dient nebst der Landwirtschaft auch der Zufahrt zur Kirche Sogn Gieri. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 dieses Gesetzes.

² Personen, die in Sogn Gieri einen kirchlichen Anlass feiern (z.B. Trauung oder Taufe), erteilt die Gemeinde auf Gesuch hin eine Tagesbewilligung für ein Fahrzeug.

III. Gebühren

Art. 9 Bewilligungsgebühren

¹ Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Gebühren für die Jahres- und Tagesbewilligungen fest.

² Die sogenannte Tagesbewilligung berechtigt für eine Hin- und eine Rückfahrt. Die Rückfahrt hat innerhalb dreier Tage nach der Hinfahrt zu erfolgen. Die Jahresbewilligung gilt für ein Kalenderjahr. Tagesbewilligungen können auf der Gemeindekanzlei oder an einer von der Gemeinde eingerichteten Bezugsstelle bezogen werden.

³ Die Jahresbewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

⁴ Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie gilt für ein Motorfahrzeug und ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

⁵ Für Fahrzeuge über 3.5 Tonnen kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben.

Art. 10 Besondere Vorschriften

¹ Die Gemeinde kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten verbieten oder für bestimmte Zeiten und/oder Fahrzeugkategorien Beschränkungen erlassen.

² Weidezäune sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

³ Das an die Strassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden.

IV. Strafbestimmungen

Art. 11 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Gesetzes können mit Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Sinne von Art. 37 bis 40 des Polizeigesetzes der Gemeinde Rhäzüns direkt eingezogen werden.

² Wiederholte Übertretungen werden im ordentlichen Verfahren mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

³ Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zu Folge haben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an die Geschäftsleitung und Polizeiorgane delegieren.

Art. 13 Publikation und Signalisation

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrseinschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Vernehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Kant. Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft.
(Art. 13 Abs. 2 GAV zum SVG).

Die Revision dieses Gesetzes wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Februar 2008 genehmigt.

Teilrevidiert durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2016.

Gemeindevorstand Rhäzüns

sig. Präsident
Reto Loepfe

sig. Kanzlist
Ignaz Cadosch